

Der Rat kommt überein, die mit Ziffer 8 der Resolution 1718 (2006) verhängten und mit Resolution 1874 (2009) geänderten Maßnahmen anzupassen. Der Rat weist den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1718 (2006) an, die folgenden Aufgaben durchzuführen und dem Rat innerhalb von fünfzehn Tagen Bericht zu erstatten:

- a) zusätzliche Einrichtungen und Gegenstände zu benennen;
- b) die Angaben zu aktualisieren, die in der Liste von Personen, Einrichtungen und Gegenständen³³⁴ des Ausschusses enthalten sind, und sie danach alljährlich zu aktualisieren;
- c) den jährlichen Arbeitsplan des Ausschusses zu aktualisieren.

Der Rat kommt für den Fall, dass der Ausschuss dem vorstehenden Absatz nicht innerhalb von fünfzehn Tagen Folge leistet, ferner überein, dass er einen Beschluss zur Anpassung dieser Maßnahmen binnen weiterer fünf Tage zum Abschluss bringen wird.

nachkommt und dass sie namentlich alle Kernwaffen und bestehenden Nuklearprogramme auf vollständige, verifizierbare und unumkehrbare Weise aufgibt, sofort alle damit verbundenen Tätigkeiten einstellt und keine weiteren Starts unter Verwendung von Technologie für ballistische Flugkörper, Kernversuche oder sonstigen Provokationen durchführt.

Der Rat fordert alle Mitgliedstaaten auf, ihre Verpflichtungen nach den Resolutionen 1718 (2006) und 1874 (2009) uneingeschränkt zu erfüllen.

Der Rat bekundet seine Entschlossenheit, im Falle eines weiteren Starts oder Kernversuchs durch die Demokratische Volksrepublik Korea entsprechend tätig zu werden.“

Auf seiner 6783. Sitzung am 12. Juni 2012 behandelte der Rat den Punkt „Nichtverbreitung/Demokratische Volksrepublik Korea“.

Resolution 2050 (2012) vom 12. Juni 2012

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 825 (1993) vom 11. Mai 1993, 1540 (2004) vom 28. April 2004, 1695 (2006) vom 15. Juli 2006, 1718 (2006) vom 14. Oktober 2006, 1874 (2009) vom 12. Juni 2009, 1887 (2009) vom 24. September 2009, 1928 (2010) vom 7. Juni 2010 und 1985 (2011) vom 10. Juni 2011, sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 6. Oktober 2006³³⁵, 13. April 2009³³⁶ und 16. April 2012³³³,

sowie unter Hinweis darauf, dass gemäß Ziffer 26 der Resolution 1874 (2009) die Sachverständigengruppe für die Demokratische Volksrepublik Korea eingesetzt wurde mit dem Auftrag, unter der Leitung des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1718 (2006) die in dieser Ziffer vorgesehenen Aufgaben auszuführen,

³³⁴ Siehe S/2009/205 und INFCIRC/254/Rev.9/Part. 1.

³³⁵ S/PRST/2006/41.

³³⁶ S/PRST/2009/7.

ferner unter Hinweis auf den am 12. November 2011 vorgelegten Zwischenbericht